

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Strassburg will Gesetzesregelung

Entscheidung zur Abgabe letaler Medikamente an sterbewillige Personen

Die Abgabe tödlicher Medikamente an Sterbewillige basiert in der Schweiz auf höchst-richterlicher Rechtsprechung zu ärztlichen Richtlinien. Das genügt den Ansprüchen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht.

Giftbecher verschaffen muss oder nicht, wie es im Jahre 2010 das Bundesgericht entschieden hatte.

Konkret geht es um eine ältere Frau, die seit Jahren sterben möchte, ohne schwer erkrankt zu sein. Die Ärzte und die Gesundheitsbehörden des Kantons Zürich verweigerten ihr das für einen Suizid erforderliche Natriumpentobarbital, und das Bundesgericht bestätigte diesen Entscheid gestützt auf seine ausführliche Rechtsprechung mit der ausgewogenen Begründung, dass der Staat zwar das Recht einer urteilsfähigen Person auf Selbsttötung achten muss, aber nicht verpflichtet ist, die dafür benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen (NZZ 15. 5. 10).

Haar in der Suppe

Ob diese rechtliche Argumentation vor der Europäischen Menschenrechtskonvention standhält, bleibt nun trotz dem Gang der Frau nach Strassburg offen, da der Gerichtshof ein anderes Haar in der Suppe fand. Weil die Schweiz die Abgabe tödlich wirkender Medikamente durch Ärzte für solche Fälle nicht mit hinreichender Präzision gesetzlich ge-

regelt habe, sei die sterbewillige Frau in arge Bedrängnis («angoisse considérable») geraten. Und bereits darin sieht der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Gravierende Folgen

Das etwas eigenartige Verdikt aus Strassburg, das mit vier gegen drei Stimmen knapp zustande kam, kann von der Schweiz noch an die Grosse Kammer des Gerichtshofs weitergezogen werden. Ein solcher Schritt dürfte in Bern denn auch ernsthaft in Erwägung gezogen werden, wäre es doch gesamteuropäisch von einiger Brisanz, wenn künftig jede nur auf Rechtsprechung und nicht auf Gesetz beruhende Regelung eines elementaren Lebensbereichs als Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention gebrandmarkt würde. Besonders gravierende Konsequenzen hätte eine solche Rechtsprechung vermutlich für Staaten, deren Rechtstradition weitgehend auf Richterrecht beruht.

Urteil 67810/10 vom 14. 5. 13 – nicht definitiv.

Grenzen der Verrechtlichung

Vor einer neuen Debatte zur Sterbehilfe

Markus Hofmann • Bis anhin ist die Schweiz mit der geltenden Sterbehilfe-regelung nicht schlecht gefahren. Zwar gab und gibt es immer wieder Bemühungen, die freiheitlichen Gesetze, um die uns manche Menschen in anderen Staaten beneiden, zu schleifen. Und regelmässige geraten Sterbehilfeorganisationen - manchmal zu Recht, manchmal zu Unrecht - in die Schlagzeilen: Menschliche Schicksale, und «Geschichten», die zwischen Leben und Tod spielen, lassen sich medial gut verwerten. Insgesamt ist jedoch eine Mehrheit der Bevölkerung mit der jetzigen Situation einverstanden, in der Suizidbeihilfe unter bestimmten Bedingungen möglich ist. 2011 fällte der Bundesrat deshalb einen politisch klugen Entscheid, als er auf eine Neuregelung der Sterbehilfe verzichtete und alles so belies, wie es ist.

Doch nun könnte die Gesetzgebungs-maschinerie erneut anlaufen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erachtet in einem - noch nicht endgültigen - Urteil das schweizerische Recht als ungenügend. Die Richter bemängeln, dass nicht klar geregelt ist, ob und unter

welchen Bedingungen gesunden Menschen, die sterben wollen, ein Suizid mit-hilfe des verschreibungspflichtigen Betäubungsmittels Natriumpentobarbital zu ermöglichen ist.

Eine Antwort auf diese Frage ist schwierig. Als der Bundesrat vorgeschlagen hatte, Suizidbeihilfe auf Todkranke zu beschränken, wurde dies in der Vernehmlassung richtigerweise abgelehnt. Doch wie weit soll der Kreis derjenigen gezogen werden, die Sterbehilfe bean-spruchen dürfen? Wie soll die Abgren-zung zwischen krank und gesund vorge-nommen werden? Selbst wenn man da-von ausgeht, dass die Selbsttötung Aus-druck eines selbstbestimmten Lebens ist und somit nicht auf kranke Menschen beschränkt sein kann, so folgt daraus nicht automatisch die moralische Pflicht, Sterbehilfe zu leisten. Das vom Gericht aufgeworfene Problem wird nicht nur zwischen, sondern auch innerhalb der Parteien zu Kontroversen führen. Mora-lische Fragen rund ums Lebensende zei-gen der Politik die Grenzen der Ver-rechtlichung auf. Regulatorischer Hand-lungsdruck besteht jedenfalls nicht.